

**S c h i e d s s p r u c h**

In Sachen



– Klägerin –

gegen

die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL,

- vertreten durch den Präsidenten -

Hans-Thoma-Straße 19, 76133 Karlsruhe

– Beklagte –

hat die 2. Kammer des Schiedsgerichts der VBL in München am 01. Februar 2012  
im schriftlichen Verfahren nach § 57 Abs. 2 der Satzung – VBLS – durch

- |    |               |   |
|----|---------------|---|
| 1. | R. Rühling    | Vorsitzender Richter i. R.<br>am Bayer. Landessozialgericht<br>- Vorsitzender - |
| 2. | R. Ziestler   | Verwaltungsoberärztin<br>- Beisitzerin -  |
| 3. | M. Bayer-Horn | Angestellte<br>- Beisitzerin -  |

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird, anders als am 25.02.2010 mitgeteilt, verpflichtet, die Betriebsrente der Klägerin versorgungsausgleichsbedingt nur um einen auf den 31.05.2003 bezogenen dynamischen Betrag von 34,82 € zu kürzen, der entsprechend der bis zum 01.01.2010 erfolgten allgemeinen Anpassung der Betriebsrente und für die Zukunft gemäß der jährlichen Betriebsrentenanpassung zu erhöhen ist.
2. Die Beklagte hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin zu vier Fünftel zu erstatten.

**Gründe:**

I.

Die Parteien streiten über die Höhe der Kürzung der klägerischen Rente aufgrund eines Versorgungsausgleichs.

Die 1980 geschlossene Ehe der 1952 geborenen Klägerin wurde am 10.02.2005 vom Familiengericht Aachen geschieden. Gleichzeitig wurde ein Versorgungsausgleich festgesetzt. Danach wurde ein Ausgleich aus der bis zum Eheende am 31.05.2003 bestehenden Anwartschaft der Klägerin auf eine Betriebsrente aus ihrer Zusatzversorgung bei der Beklagten von 261,06 € mit 34,82 € zu Gunsten ihres vormaligen Ehemannes auf dessen Versicherungskonto bei der gesetzlichen Rentenversicherung übertragen. Dazu hatte das Familiengericht den Barwert der bis zum Eheende erworbenen Rentenanswartschaft der Klägerin unter Ansatz des Faktors 4,9 auf 69,94 € festgesetzt. Zu dieser Zeit bezog die Klägerin, die jedoch weiterhin beschäftigt war, von der BfA - jetzt DRV-Bund - eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, die dann zum 01.11.2008 in Rente wegen voller Erwerbsminderung umgewandelt wurde. Wegen fortlaufenden Krankengeldbezuges kam es dann erst ab 01.07.2009 zu einer tatsächlichen Rentenzahlung durch die Beklagte in Höhe von 329,34 € netto.

Zum 01.01.2010 nahm die DRV-Rheinland die Zahlung einer Regelaltersrente an den vormaligen Ehemann der Klägerin auf und verlangt von der Beklagten die Erstattung der durch den Versorgungsausgleich bedingten Rentenerhöhung. Daraufhin kam es zur Renten Neuberechnung für die Klägerin in der streitigen Mitteilung vom 25.02.2010. Darin kürzt die Beklagte die klägerische Rente monatlich um 130,52 € ab 01.01.2010 und begründet dies mit dem Versorgungsausgleich. Danach sei der seinerzeit mit 34,82 € festgesetzte Versorgungsausgleich anhand der Barwertverordnung in diesem Betrag zurückzurechnen. Die dazu angestellte Berechnung hatte die Beklagte der Klägerin bereits am 03.08.2005 mitgeteilt.

Die Klägerin widersetzt sich der Rentenkürzung erstmals mit ihrer Klage vom

03.03.2010 (Schiedsvertrag vom 02.06. bzw. 05.10.2010). Sie erachtet die Rentenkürzung als zu hoch, weil sie bei Weitem den mit der Scheidung ausgesprochenen Betrag übersteige. Somit ist von dem sinngemäßen Klageantrag auszugehen wie folgt:

Die Beklagte wird in Abänderung der Mitteilung vom 25.02.2010 verurteilt, für den Versorgungsausgleich monatlich nicht mehr als 34,82 € von der Betriebsrente abzuziehen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen. Sie habe entsprechend den gesetzlichen Vorgaben die vom Familiengericht durchgeführte Umrechnung von der Hälfte der 261,06 € statischen Anwartschaft auf 34,82 € dynamischer Rentenanwartschaft wieder zurückgerechnet, so dass sich wieder der höhere Betrag ergebe, der in etwa der Hälfte der bereits 2003 bestehenden Anwartschaft entspreche.

## II.

Die Klage ist zulässig. Zwar hat die Beklagte bereits im Jahre 2005 die später zu erwartende Rentenkürzung der Klägerin mitgeteilt, wogegen diese nichts unternommen hatte. Die Ankündigung von 2005 ist aber durch die endgültige Entscheidung in der streitigen Mitteilung vom 25.02.2010 in eine Regelung umgesetzt worden, die zu einer tatsächlichen Beschwer der Klägerin geführt hat, wogegen sie sich nunmehr zur Wehr setzen kann, ohne dass die Beklagte dagegen Einwände auf Grund von Verwirkung o. ä. erheben kann.

In der Sache selbst ist die Klage größtenteils begründet. Ausgangspunkt ist das unverändert gebliebene Urteil des Familiengerichts Aachen vom 10.02.2005. Danach wurden Anwartschaften der Klägerin aus ihrer Altersversorgung bei der gesetzlichen Rentenversicherung auf das Versichertenkonto ihres geschiedenen Mannes bei der DRV-Rheinland, damals noch (LVA Rheinland) übertragen. Daneben wurden die hier maßgeblichen Anwartschaften aus der Versicherung bei der Beklagten ebenfalls zur gesetzlichen Rentenversicherung übertragen. Es

bestand also die Problematik, Anwartschaften aus einem Versicherungssystem in ein anderes zu transferieren. Es war seinerzeit nicht vorgesehen, dass der Geschiedene eine eigene Rente aus der Zusatzversorgung erhalten soll, vielmehr war seine gesetzliche Rente aufzustocken. Daher konnte es zu einer Rentenkürzung bei der bereits berenteten Klägerin erst von dem Zeitpunkt an kommen, an dem eine Rentenzahlung an den vormaligen Ehemann erfolgte, hier also ab 01.01.2010. Die Aufstockung der gesetzlichen Rente des Ehemanns zieht den Ausgleichsanspruch der DRV-Rheinland nach sich (§§ 1 Abs.3 VAHRG, 57 BeamtVG). Die Höhe des einmal zu zahlenden Ausgleichsbetrages, den die Beklagte an den gesetzlichen Rentenversicherungsträger zu zahlen hat, kann nicht, wie die Klägerin wohl meint, dem Betrag entsprechen, der seinerzeit mit 34,82 €, die wiederum in Entgeltpunkte umzurechnen waren, dem Rentenkonto des Ehemanns gutgeschrieben werden. Die zur Finanzierung des Ausgleichsbetrages vorgenommene Rentenkürzung bei der Klägerin ist dazu bestimmt, die dynamische gesetzliche Rente des vormaligen Ehemanns anzuheben, und zwar für deren gesamte – unvorhersehbare – Rentenlaufzeit, also faktisch bis an sein Lebensende. Wie lange dagegen die DRV-Rheinland den Ausgleich aus der klägerischen VBL-Rente erhalten wird, ist ebenfalls ungewiss. Daher hat die Beklagte auf die entsprechenden Werte der Barwert- und Rechengrößenverordnung zurückgegriffen, um der DRV-Rheinland deren Rentenmehrzahlung angemessen zu erstatten. Dieser Barwert gibt den Wert wieder, den zukünftige Rentenzahlungen in der Gegenwart besitzen, und ist nach versicherungsmathematischen Grundsätzen erstellt und in die Verordnung aufgenommen worden. Daraus folgt, dass die Rentenmehrung beim früheren Ehemann nicht identisch mit der Kürzung bei der Klägerin sein kann. Allerdings hält das Oberschiedsgericht (OS 8/06 v. 27.09.2009, OS 16/08 v. 30.09.2009, OS 23/05 v. 06.10.2009 und OS 13/06 v. 06.10.2009) in Anlehnung an die Rechtsprechung des BGH die Rückrechnung der Beklagten nicht länger mehr für rechtens und ersetzt sie durch eine, den Ausgleichspflichtigen weniger belastende Kürzung. Dieser Vorgehensweise schließt sich die Kammer an. Danach soll eine in der Leistungsphase dynamische Versorgung (also hier die VBL-Rente) um den dynamischen Ausgleichsbetrag, bezogen auf das Eheende, gekürzt werden. Das sind hier die 34,82 €. Allerdings nimmt dieser Betrag an der Rentensteigerung teil. Er ist also nicht mehr zurückzurechnen, wie das von der

Beklagten vorgenommen wird, sondern nur noch in dem Verhältnis hochzurechnen, in dem die Versorgungs- bzw. Betriebsrente der Beklagten seit Ende der Ehe, dem 31.05.2003, bis Rentenbeginn gestiegen sind und danach fortlaufend weiter gemäß der jährlichen Rentenanpassung. Das Oberschiedsgericht hält es für angebracht, ab Rentenbeginn den Kürzungsbetrag als einem Bruchteil der klägerischen Betriebsrente auszudrücken und so weiter fortzuschreiten.

Somit hat die Klägerin nicht vollumfänglich ihre Klageforderungen durchsetzen können, so dass die Klage im Übrigen abzuweisen ist. Dementsprechend ist auch die Aufteilung der außergerichtlichen Kosten, sofern solche bei der Klägerin überhaupt angefallen sein sollten, vorzunehmen.

Über die Möglichkeit, gegen diesen Schiedsspruch ein Rechtsmittel zu ergreifen, informiert die beigefügte Belehrung.

Ziestler

Rühling

Bayer-Kulot